

Stadt Kemnath, Lkr. Tirschenreuth

**26. Änderung
Flächennutzungsplan
im Bereich „SO Solarpark Höflas“**



Begründung und Umweltbericht

Vorentwurf vom 05.02.2018

Verfasser:



**ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
DIPL.-ING. (FH) WOLFGANG SCHULTES
PECHHOFER STRASSE 18, 92655 GRAFENWÖHR
TEL. 09641/925141 - FAX. 09641/925142**

Umweltbericht und Eingriffsregelung:

Susanne Ullmann-Wiesend
Dipl.-Ing. (Univ.) Landschaftsarchitektin
Hauptstraße 15, 95508 Kulmain
Tel. 09642/930-225, Mobil 0171/88533

Hinweise zum Verfahrensstand sind im nachfolgenden kursiv dargestellt!

Bearbeitungsstand: 02.02.2018

INHALT

A) BEGRÜNDUNG

- | | |
|--|---|
| 1. Anlass der Planung | 3 |
| 2. Beschreibung der Änderung | 4 |
| 3. Darstellungen des Flächennutzungsplanes | 4 |

B) UMWELTPRÜFUNG **5**

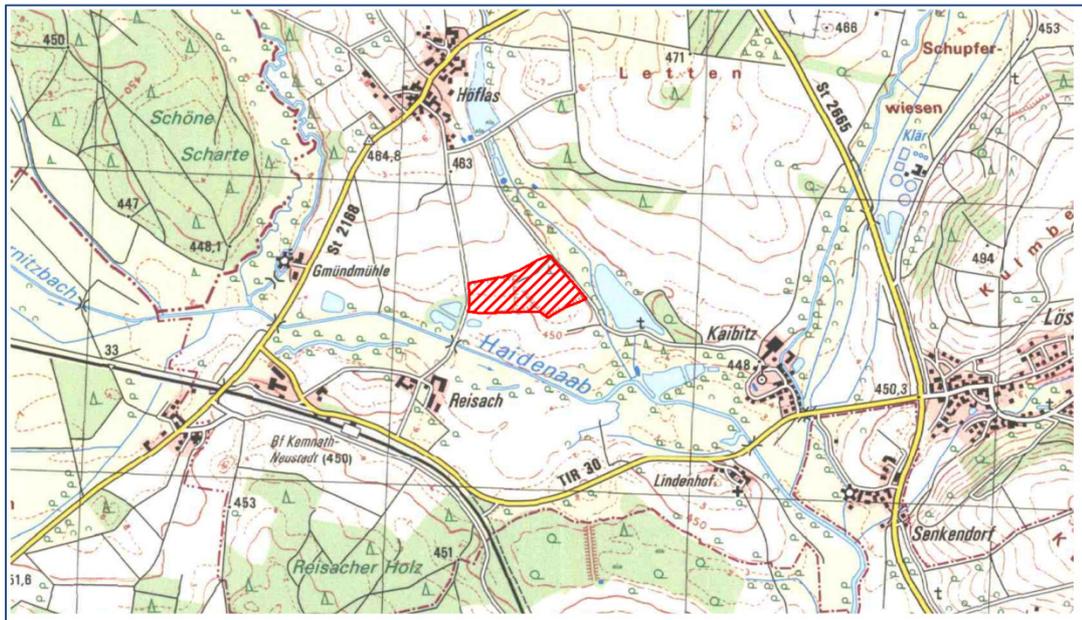
Wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens derzeit bereits erarbeitet und wird mit Erreichen des Planungsstatus „Entwurf“ integriert.

C) VERFAHRENSVERMERK **6**

A) BEGRÜNDUNG

1. Anlass der Planung

Im Gemeindegebiet der Stadt Kemnath soll im Außenbereich südlich des Ortsteils Höflas auf ehemaliger Deponiefläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen.



Auszug aus topographischer Karte, Bayer. Landesvermessungsamt, M = 1 : 25.000

Das geplante Areal liegt ca. 700 m südlich des Ortsteils Höflas.

Westlich tangiert die Gemeindeverbindungsstraße Höflas – Reisach.

In früheren Jahren wurde das Plangebiet als Deponie genutzt. Im westlichen Teil des Geländes handelte es sich um eine Hausmülldeponie, im östlichen Teil um eine Bauschuttdeponie.

Mit der vorgesehenen 26. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Grundlage für die im Parallelverfahren beabsichtigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Solarpark Höflas“ innerhalb des betroffenen Geltungsbereichs geschaffen werden.

Der Stadtrat Kemnath hat aus den genannten Gründen in seiner Sitzung am 05.02.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

2. Beschreibung der Änderung

Die Änderungen betrifft lediglich die Flurnummer 120, Gemarkung Höflas.

Der definierte Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4,77 ha.

Flächen, welche im bisher rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Versorgungsfläche mit Zweckbestimmung „Bauschuttdeponie“ definiert werden, sollen in Sonstige Sondergebiete (SO) mit Zweckbestimmung „Gebiet für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ gewandelt werden.

Darüber hinaus sind keine Änderungen vorgesehen.

Aus raumordnender Sicht werden mit der beschriebenen Änderung die erforderlichen Bauflächen südlich von Unterbruck an geeigneter Stelle geschaffen.

In Deutschland werden seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG) im Jahr 2000 vermehrt Photovoltaikanlagen (PVA) errichtet. Neben Dächern und Freiflächen sind auch nicht mehr in Betrieb befindliche Deponien oder Deponieabschnitte als Standorte für PVA geeignet. Dies wird allgemein ausdrücklich befürwortet, da es sich bei der photovoltaischen Energieerzeugung um eine umwelt- und ressourcenschonende Art der dezentralen Stromerzeugung handelt. Hier bieten sich Deponiestandorte insbesondere aus folgenden Gründen an:

- kein zusätzlicher Landverbrauch (Flächenrecycling)
- andere Nutzungen werden nicht beeinträchtigt
- notwendige Infrastruktur ist vorhanden (Umzäunung, Stromanschluss, Verkehrsanbindung)
- günstige Topographie
- i.d.R. kaum Verschattung durch Bäume
- Fördermöglichkeit nach dem EEG
- ggf. Synergien für die Überwachung in Folge anderer vorhandener Einrichtungen

Die geplante PV-Anlage in Höflas wird auf dem Deponiekörper errichtet. Maßgeblich sind dazu die Vorschriften §§ 37 Abs. 1 Nr. 2, 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017.

3. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Die vor beschriebenen Nutzungsänderungen sind im zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes entsprechend dargestellt.

Innerhalb des mit Aufstellungsbeschluss definierten Geltungsbereichs wird der bisherige Stand des Flächennutzungsplanes dem beabsichtigten künftigen Stand gegenüber gestellt.

B) UMWELTPRÜFUNG

Hinweis zum Verfahrens-, bzw. Bearbeitungsstand:

Wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens derzeit bereits erarbeitet und wird mit Erreichen des Planungsstatus „Entwurf“ integriert.

C) VERFAHRENSVERMERK

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 05.02.2018 die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 05.02.2018 hat in der Zeit vom bis stattgefunden
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 05.02.2018 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Kemnath hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Flächennutzungsplan in der Fassung vom festgestellt.

Kemnath, den (Siegel)
Stadt Kemnath
Nickl, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Tirschenreuth hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom Az..... gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

Kemnath, den (Siegel)
Stadt Kemnath
Nickl, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Kemnath, den (Siegel)
Stadt Kemnath
Nickl, 1. Bürgermeister